



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Verordnung über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze mit Gebührentarif

vom 16. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Parkzonen.....	3
III. Weitere Bestimmungen.....	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
Anhang I, Richtplan öffentliche Parkierung (Parkzonen).....	6
Anhang II, Gebührentarif.....	7

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze die

VERORDNUNG ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition

Art. 1 ¹ Die Verordnung über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze bezweckt die Gewährleistung der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Aarberg.

Zuständigkeiten

² Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Reglements über die Art der Parkraumbewirtschaftung. Er legt die Parkzonen, die geltenden Zeitlimiten, den Umgang mit den Parkkarten und die Tarife fest.

³ Der Gemeinderat überträgt Betrieb und Unterhalt der gemäss OgR zuständigen Tiefbaukommission.

⁴ Für den Vollzug innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

II. Parkzonen

Richtplan

Art. 2 Der Gemeinderat definiert die Parkzonen in einem Richtplan (siehe Anhang I).

Blaue Zonen

Art. 3 ¹ Während folgenden Zeiten gilt die Parkscheibenpflicht:
- Montag bis Samstag 08:00 bis 19:00 Uhr.

² Während Bestattungen wird auf dem Friedhofparkplatz die Parkscheibenpflicht aufgehoben.

³ Für die Blauen Zone-Parkplätze werden keine Parkkarten ausgestellt.

Erhebung
Parkgebühren

Art. 4 Die Gebühr wird von Montag bis Sonntag von 08.00 bis 19:00 Uhr erhoben. Ausserhalb dieser Zeit sind die Parkplätze gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt nutzbar.

Gebührentarif	Art. 5 Der Gemeinderat legt in Anhang II zu dieser Verordnung und aufgrund des Gebührenrahmens in Art. 13 des Reglements zur Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze die Gebührentarife fest.
	III. Weitere Bestimmungen
Einschränkungen	Art. 6 ¹ Temporäre Verfügungen von Parkierungseinschränkungen bleiben vorbehalten. ² Der Besitz einer Parkkarte ergibt keinen Anspruch auf einen freien oder reservierten Abstellplatz.
Kontrollmittel	Art. 7 ¹ Die Parkkarte zusammen mit dem Kontrollschild oder das Ticket dienen als Kontrollmittel. ² Das Ticket ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. ³ Werden die Gebühren mit einem digitalen Bezahlssystem bezahlt, so dienen anstelle des Tickets die Daten, die im Rahmen der Erforderlichkeit bei der Betreiberin abgerufen werden, als Kontrollmittel.
	IV. Schlussbestimmungen
Widerhandlungen	Art. 8 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen und Weisungen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
Einsprachen	² Gegen Beschlüsse und Entscheide der Tiefbaukommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Beschwerde	³ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland Beschwerde erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 9 Die Verordnung tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Juni 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 16. Februar 2026

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident

Marc Moser

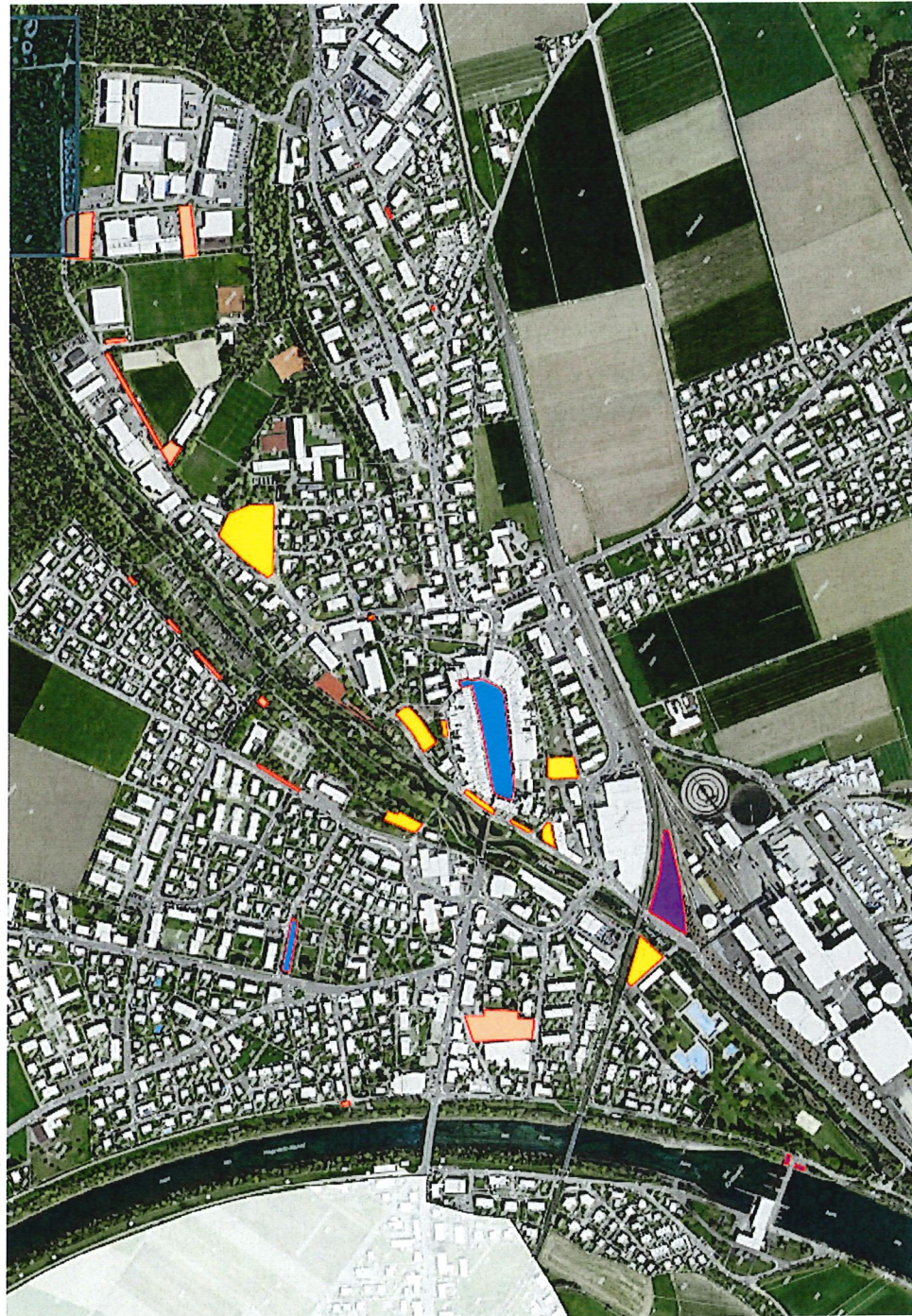
Der Sekretär

Jan Gnägi

Anhang I

Der Gemeinderat Aarberg erlässt gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze vom 4. Dezember 2025 folgenden

RICHTPLAN ÖFFENTLICHE PARKIERUNG



- Tarif 1
- Tarif 2
- Blaue Zone
- noch nicht definiert

Anhang II

Der Gemeinderat Aarberg erlässt gestützt auf Artikel 13 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze vom 4. Dezember 2025 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Gebühren für die Parkzonen 1 und 2

		Parkzone 1	Parkzone 2
erste 90 Minuten	Fr.	Gratis	Gratis
ab 1.5 Stunden bis 3 Stunden	Fr.	2.40	1.20
ab 3 Stunden bis 5 Stunden	Fr.	3.60	1.80
ab 5 Stunden bis 8 Stunden	Fr.	4.80	2.40
ab 8 Stunden bis 11 Stunden	Fr.	6.00	3.00
Monatskarte	Fr.	36.00	36.00
Halbjahreskarte	Fr.	180.00	180.00
Jahreskarte	Fr.	360.00	360.00

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg an der Sitzung vom 16. Februar 2026